

Zwischenhändler im Visier: DIE KONTROLLE VON VERMITTLUNGSGESCHÄFTEN

Von Regierungen und Nichtregierungsorganisationen betriebene Forschung hat in den letzten Jahren gezeigt, dass Zwischenhändlern eine entscheidende Rolle im illiziten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen zukommt. Diese Untersuchungen haben ebenfalls deutlich gemacht, dass die Leichtigkeit, mit der diese Vermittler illizit tätig sind, durch Gesetzeslücken ermöglicht wird, die sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene existieren. Die auffälligste jener Lücken besteht darin, dass Waffenvermittlung im allgemeinen nicht gesetzlich geregelt ist. Lediglich 25 Länder auf der Welt verfügen über Vorschriften, die sich ausdrücklich mit Vermittlungsgeschäften befassen. Weitere Lücken entstehen durch laxe Überwachung der staatlichen Waffenlager, fehlende Aufsicht über Transport- und Finanzierungsbeauftragte, und durch ungenügende Grenz- und Zollkontrollen.

Seit der Kleinwaffenkonferenz von 2001 gab es allerdings ein noch nie dagewesenes Mass an Aktivitäten, die Kontrolle über Vermittlungsgeschäfte zu fördern. Dieses Kapitel untersucht nationale und internationale Initiativen und richtet das Augenmerk auf Länder, die nationale Kontrollen eingeführt haben. Die vergleichende Betrachtung ihrer Verordnungen soll Unterschiede und potentielle Schwachstellen aufdecken. Schliesslich beurteilt das Kapitel, ob diese nationalen Kontrollen tatsächlich zu einer effektiven Bestrafung derartiger illiziter Waffenvermittlungen führen.

Die wichtigsten Ergebnisse des Kapitels sind folgende:

- Die Kontrolle von erlaubten ist eng mit der Überwachung von unerlaubten Vermittlungsgeschäften verbunden: Staaten, die erstere nicht regulieren, wird es nicht gelingen, letztere zu unterbinden.
- Auf nationaler und internationaler Ebene unternommene, staatliche Initiativen zur Kontrolle von Kleinwaffenvermittlungsgeschäften stützen sich für ihre Umsetzung primär auf nationale Kapazitäten.
- Wo sie existieren, unterscheiden sich nationale Vorschriften zur Kontrolle von Vermittlungsgeschäften stark voneinander, was potentielle Schlupflöcher schafft und ihre Umgehung ermöglicht. Kommt es zu einer wirksamen Anwendung dieser Kontrollen, ist sie oft nicht ohne Herausforderungen.
- Internationale Zusammenarbeit ist entscheidend im Bestreben, illiziten Vermittlungsgeschäften ein Ende zu setzen.

Die Grenze zwischen liziten und illiziten Vermittlungsgeschäften ist oft verwischt. Im Prinzip erfolgen legale Vermittlungsgeschäfte mit Regierungsgenehmigung, welche im Einklang mit nationalen und internationalen Normen erteilt werden sollte. In der Praxis, und in Anbetracht dessen, dass nur sehr wenige Länder über ein System zur Genehmigung von Vermittlungsgeschäften verfügen, bewegen sich Zwischenhändler oft in einer „Grauzone“, in der ihre Aktivitäten tatsächlich nicht geregelt sind. Obwohl die Vermittlung einer Waffentransaktion in ein unter Embargo stehendes Land internationale Bestimmungen klar verletzt, sind die meisten Vermittlungsaktivitäten zwar suspekt, aber nicht so eindeutig illegal.

Die Kontrolle von erlaubten ist eng mit der Überwachung von unerlaubten Vermittlungsgeschäften verbunden: Staaten, die erstere nicht regulieren, wird es nicht gelingen, letztere zu unterbinden.

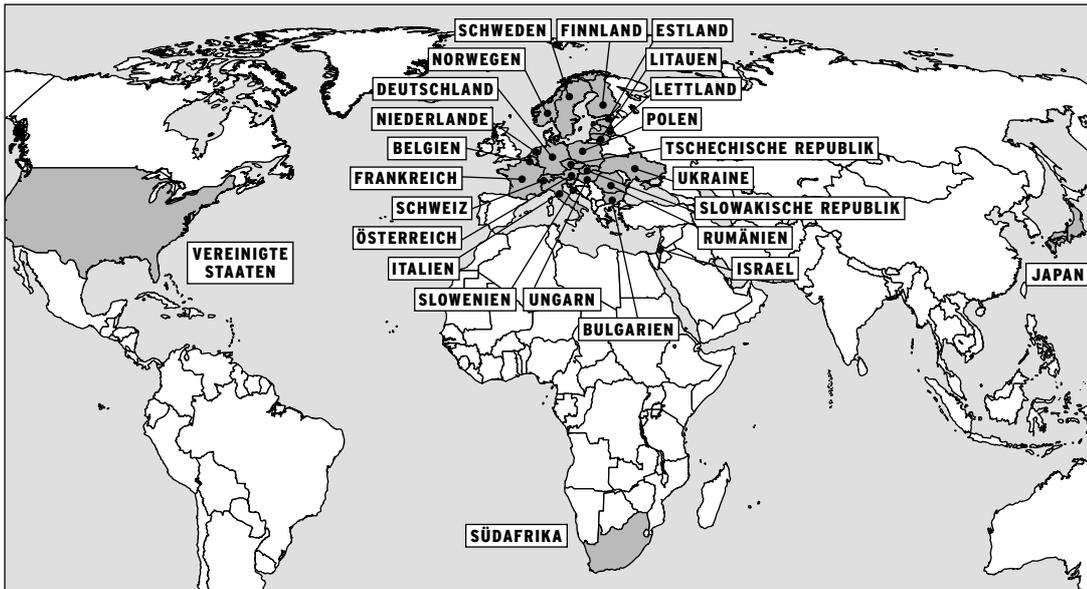


Italienische Zollpolizisten finden im April 1999 Waffen in einem Lastwagen, dessen Ladeliste humanitäre Hilfsgüter für Flüchtlinge aus dem Kosovo ausweist.

© AP/Daniela Cimino

Die Grenze zwischen liziten und illiziten Vermittlungsgeschäften ist oft verwischt.

Karte 5.1 Länder mit Verordnungen über Waffenvermittlungsgeschäfte



Die Bestimmungen der 25 Länder, die über Verordnungen zur Regulierung von Vermittlungsgeschäften verfügen, unterscheiden sich stark, insbesondere in ihrem Anwendungsbereich, sowohl innerhalb als auch ausserhalb des nationalen Territoriums des regulierenden Staates. Es besteht Uneinigkeit darüber, wie Aktivitäten, für die eine Lizenz erforderlich ist, zu definieren sind, sowie über die Kriterien zur Beurteilung von Vermittlungslizenzanträgen. In einigen Fällen lassen nationale Verordnungen Lücken offen, besonders wenn die Lizenzpflicht Ausnahmen zulässt oder die Möglichkeit der Vergabe von offenen Vermittlungslizenzen besteht.

Die Untersuchung von nationalen Verordnungen über Vermittlungsgeschäfte im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verfolgung bringt unweigerlich auch eine Beurteilung ihrer Wirksamkeit mit sich. Verurteilungen für vermittlungsspezifische Delikte sind selten; allerdings wurden einige Vermittler für andere Delikte verurteilt, üblicherweise Geldwäscherei, Fälschung und illegale Waffenausfuhr oder -einfuhr. Während die niedrige Zahl der Verurteilungen die Tatsache widerspiegelt, dass einige der nationalen Verordnungen über Vermittlungsgeschäfte erst vor kurzem eingeführt wurden, kann sie auch mit anderen Faktoren zusammenhängen, wie etwa dürftigen Kenntnissen der einschlägigen Gesetze und wenig juristischer Übung in ihrer Anwendung, fehlende internationale Zusammenarbeit, Schwierigkeiten, Untersuchungen durchzuführen, und Lücken in der Gesetzgebung.

Die Vermittlung von Waffen bleibt eine schlecht regulierte Betätigung.

Die Vermittlung von Waffen bleibt eine vorwiegend unregulierte Tätigkeit. Das Thema hat indes einen bedeutenden Platz auf der internationalen Agenda eingenommen, wovon eine Anzahl bedeutender internationaler und regionaler Initiativen zeugen. Die Initiativen der Europäischen Union (EU), der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, des Wassenaar-Abkommens und der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) haben besonderes Potential, die Politik der Staaten gegenüber der Kontrolle von Vermittlungsgeschäften zu beeinflussen. Ermutigende Entwicklungen sind auch in der Wirtschaftsgemeinschaft Westafrikanischer Staaten und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika im Gange. Unter diesen Initiativen sind die rechtlich verbindliche *EU Common Position on the Control of Arms Brokering* und die *OAS Model Regulations for the Control of Brokers of Firearms, Their Parts and Components and Ammunition*, beide im Jahr 2003 verabschiedet, besonders vielversprechend.

Eine verstärkte internationale Debatte über illizite Vermittlungsgeschäfte könnte zumindest zu einem gemeinsamen Verständnis des Problems führen und mögliche Lösungsansätze aufzeigen. Die Einführung von Verordnungen zur Kontrolle dieser Aktivitäten könnte weitere Staaten dazu anspornen, die grösste Lücke, die Vermittlungsgeschäfte überhaupt erst ermöglicht, entgültig zu schliessen.